
World Vision Deutschland e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen World Vision Deutschland e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsdorf/Ts.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins.¹

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen überwiegend in den Armutsgebieten dieser Welt Hilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch weltweit kinderorientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, die nachhaltige Integration benachteiligter Personen in den Wirtschaftskreislauf, Anwaltschaftsarbeit, technische und geistliche Hilfsdienste sowie die Förderung christlicher Werte.
- 2.3 Zweck des Vereins ist daneben, Geld- und Sachmittel zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke durch eine steuerbegünstigte deutsche Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft zu beschaffen. Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner sämtlichen Vermögenswerte, anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die in Absatz 1 genannten Zwecke zuwendet oder solchen Personen für diese Zwecke ihr gehörende Räume überlässt. Daneben kann der Verein Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die genannten Zwecke zur Verfügung stellen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

- 2.5 Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- 3.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Vermögenserträge aufgebracht.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.²

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4.4 Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- 4.5 Die Mitglieder legen mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte gegenüber World Vision Deutschland dem Präsidium offen.
- 4.6 Der Name World Vision und die von World Vision genutzten Zeichen (Logo) dürfen nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

² Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

- 4.7 Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihre nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, erhalten sie vom Verein erstattet.³

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Ausgaben des Vereins werden aus Spenden und evtl. Zuschüssen finanziert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, und in gesetzlichen Fällen einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Präsidium auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter geleitet.
- 7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

³ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

- Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7.6 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers
 - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Wahl des Stiftungsrats der WV Stiftung
- 7.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.9 In besonderen Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, jedoch nicht Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Schriftliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Über sie ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Präsidiums zu unterschreiben ist.
- 7.10 Die Mitglieder des Vereins sind vom Präsidium in regelmäßigen Abständen über die geleistete Arbeit zu unterrichten und erhalten den Jahresbericht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums sowie den Jahresbericht beschlossen wird.
- 7.11 Mitgliederversammlungen finden im Regelfall am Sitz des Vereins statt.

7.12 Alle Sitzungsunterlagen und Berichte sind von den Mitgliedern in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 8 Präsidium⁴

- 8.1 Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern.
- 8.2 Sieben bis zehn Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Zweimalige direkte Wiederwahl ist möglich. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht, solange ein Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vorstandes von World Vision International ist. Eines der sieben bis zehn Präsidiumsmitglieder darf einmalig nach mindestens einem Jahr Pause für maximal eine neue Amtsperiode wiedergewählt werden.
- 8.3 World Vision International kann ein Mitglied in das Präsidium für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 8.4 Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Amt des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Präsidiumsmitglieds besteht für dessen restliche Amtsdauer.
- 8.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen; bis zu dessen Amtsantritt vermindert sich die Zahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 8.1 entsprechend.
- 8.6 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass das Präsidium für seine Tätigkeit im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz pauschal entschädigt wird. Ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten sie vom Verein erstattet.
- 8.7 Das Präsidium soll mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- 8.8 Das Präsidium kann ein Kuratorium von mindestens drei Mitgliedern ernennen. Dieses unterstützt die Arbeit des Vereins und berät das Präsidium. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihre nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, erhalten sie vom Verein erstattet.

⁴ Änderungen § 8 genehmigt in der MV vom 20.02.2016 sowie vom 04.03.2017

§ 9 Organisation und Beschlussfassung des Präsidiums

- 9.1 Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Präsidiumssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der das Präsidium aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
- 9.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- 9.3 Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4 Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 9.5 Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Präsidiums die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an das Präsidium in Empfang zu nehmen.
- 9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 9.8 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in aller Regel an den Sitzungen des Präsidiums in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 9.9 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgabe Arbeitsausschüsse berufen und/oder externe Sachverständige beauftragen.
- 9.10 Das Präsidium wird für sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- 10.1 Das Präsidium ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 10.2 Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung regulärer und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 7 dieser Satzung.
- 10.3 Das Präsidium verantwortet die strategische Ausrichtung.
- 10.4 Der Antrag zur Mitgliedschaft neuer Vereinsmitglieder wird vom Präsidium an die Mitgliederversammlung gestellt. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes nach Maßgabe § 4.4 dieser Satzung beenden.
- 10.5 Das Präsidium stellt die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen des Vereins sicher und legt in regelmäßigen Abständen der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht vor.
- 10.6 Das Präsidium sorgt für die Pflege, Weiterentwicklung und Einhaltung der Vereinssatzung und entsprechender Richtlinien im Sinne der Grundwerte des Vereins.
- 10.7 Das Präsidium beruft die Mitglieder des Vorstands und ernennt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium ist auch für die Abberufung des Vorstandes zuständig. Damit verbunden ist die Kompetenz, entsprechende Dienstverhältnisse abzuschließen und zu beenden.
- 10.8 Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 10.9 Das Präsidium genehmigt den Haushaltsplan.
- 10.10 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien und die Aufnahme von Darlehen jeweils über eine Summe von € 500.000 hinaus bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- 10.11 Das Präsidium kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder in einem gesonderten Beschluss anordnen, dass bestimmte Geschäfte seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich für den Verein tätig.
- 11.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vertreten. Im Verhinderungsfall bestimmt das Präsidium eine Vertretung.
- 11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 11.4 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 11.5 Persönliche Interessen und Tätigkeiten eines Vorstandmitgliedes, welche die Geschäftsführung von World Vision berühren können, sind dem Präsidium offen zu legen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereins.
- 12.2 Er hat u. a. folgende Aufgaben:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Berichtes über die Tätigkeit des Vereins sowie deren Vorlage an das Präsidium,
 - regelmäßige Berichterstattung an das Präsidium über die Lage des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands einzeln oder gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.

- 13.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die World Vision Stiftung, Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.⁵

⁵ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

World Vision Deutschland e.V.
Am Zollstock 2-4
61381 Friedrichsdorf

Tel.: (0 61 72) 7 63-0
info@worldvision.de
www.worldvision.de